

Richtlinien

für die Teilnahme an der

Offenen Ganztagsgrundschule

der Gemeinschaftsgrundschule Waldniel

Die Gemeinde Schwalmtal ist der Schulträger der Gemeinschaftsgrundschule Waldniel. Mit der Durchführung der Maßnahme „Offene Ganztagsgrundschule“ (nachfolgend -OGS- genannt) ist der Verein zur Schülerbetreuung in Schwalmtal e.V. beauftragt.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäß laufenden Betriebes der OGS werden im Folgenden zusätzliche Vereinbarungen getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1 *Als Grundlage für die OGS ist ein pädagogisches Konzept erstellt worden. Die gemeinsame Einnahme einer Mittagsmahlzeit ist fester Bestandteil des Konzeptes und somit verpflichtend für alle Kinder. Bei der Zusammensetzung der Mahlzeiten wird auf evtl. kulturelle Besonderheiten Rücksicht genommen.*
- 1.2 *Die **tägliche** Teilnahme des Kindes bis **15 Uhr** an allen Schultagen ist primäres Ziel der Betreuung und Teil des pädagogischen Konzeptes. Regelmäßige Ausnahmen von der täglichen Teilnahme sind möglich und müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. (s.a. Punkt 6 Abholzeiten)*
- 1.3 *Die Eltern des aufzunehmenden Kindes erklären sich bereit, der OGS alle erforderlichen Angaben über ihre eigene und die Person des Kindes mitzuteilen. Hierzu gehört insbesondere die Angabe einer Kontaktanschrift, unter der die Eltern oder eine zu benennende Person erreichbar sind. Änderungen sind der Gruppenleitung unmittelbar mitzuteilen. Alle zur Verfügung gestellten Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Personen weitergegeben.*

2. Elternbeiträge

- 2.1 *Für die Bereitstellung eines Platzes in der OGS zahlen die Eltern einen monatlichen Beitrag, der einkommensabhängig ist. Die Zahlungspflicht entsteht für das jeweilige (vollständige) Schuljahr. Die Elternbeiträge werden aus Datenschutzgründen vom Schulträger, der Gemeinde Schwalmtal, eingezogen.*
- 2.2 *Der Elternbeitrag ist auch für Zeiten der Schließung der OGS während der Ferien zu entrichten (drei Wochen in den Sommerferien, die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie z.T. an den Karnevalstagen und ggf. andere Tage). Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages gilt auch für den Fall, dass das Kind aus Krankheitsgründen die OGS nicht besuchen kann oder aus anderen Gründen vorübergehend von der OGS befreit wird.*

- 2.3 Die Elternbeiträge sind nach den Satzungen des Schulträgers, der Gemeinde Schwalmtal, gestaffelt und einkommensabhängig. Sie orientieren sich im Wesentlichen an den Beiträgen für Hortplätze. Sie betragen im Einzelnen:

Einkommensstufe	Einkommensgrenze	Beitragshöhe
1	bis 13.000 € Jahresbruttoeinkommen	10,00 € monatl.
2	bis 26.000 € Jahresbruttoeinkommen	36,00 € monatl.
3	bis 39.000 € Jahresbruttoeinkommen	70,00 € monatl.
4	bis 52.000 € Jahresbruttoeinkommen	105,00 € monatl.
5	bis 65.000 € Jahresbruttoeinkommen	145,00 € monatl.
6	über 65.000 € Jahresbruttoeinkommen	185,00 € monatl.

In den Elternbeiträgen ist die Vormittagsbetreuung enthalten, jedoch **kein** Essensgeld.

Besuchen Geschwisterkinder die OGS (auch verschiedene Offene Ganztagschulen innerhalb der Gemeinde), wird der Elternbeitrag für das 1. Geschwisterkind auf 50 % des Beitrages reduziert.

Bei gleichzeitiger Betreuung mindestens eines voll beitragspflichtigen Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder, wird der Elternbeitrag zur OGS ebenfalls auf 50% des Beitrages reduziert.

Besucht lediglich ein Geschwisterkind beitragsfrei das letzte Kindergartenjahr einer Tageseinrichtung für Kinder, so wird der Beitrag für das 1. Geschwisterkind in der OGS in voller Höhe erhoben.

Ab dem 2. Geschwisterkind (3. Kind der Familie) in der OGS wird für dieses kein Beitrag erhoben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der aktuellen Beitragssatzung für Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwalmtal. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde unter der Tel. 02163/946-148.

3. Aufnahme des Kindes

- 3.1 Jährlich im Frühjahr wird bei den Eltern eine Bedarfsabfrage für das kommende Schuljahr durchgeführt. Hierzu wird auch der aktuelle Stand der Berufstätigkeit abgefragt, der mit einem Nachweis des Arbeitgebers bestätigt werden muss. Die Anmeldung zur OGS erfolgt an den festgelegten und im Terminkalender der Schule hinterlegten Anmeldetagen. Nach etwa vier Wochen erfolgt schriftlich die Zu- oder Absage. Ein genereller Anspruch auf einen OGS-Platz besteht nicht.
- 3.2 Die Aufnahme in der OGS erfolgt jeweils für ein Schuljahr, das Schuljahr beginnt unabhängig von den Schulferien grundsätzlich am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres

- 3.3 Sollte die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschreiten, so werden diese nach bestimmten Aufnahmekriterien, die vor allem soziale Aspekte (z.B. Berufstätigkeit, alleinerziehend, etc.) berücksichtigen, vergeben. Weitere Anmeldungen werden auf einer Warteliste geführt. Es stehen insgesamt 230 OGS-Plätze zur Verfügung.

4. Essensgeld

- 4.1 Der Besuch der OGS beinhaltet die verpflichtende Teilnahme an den warmen Mittagessenszeiten. Der Betrag für dieses Essen richtet sich nach dem Preis des Lieferanten, er beträgt zurzeit **3,30 € pro Mahlzeit**. Getränke stehen allen Kindern kostenlos in ausreichender Menge zur Verfügung!

Die Bezahlung des Mittagessens wird im Rahmen eines Schulverpflegungskontos in Zusammenarbeit mit der Sparkasse Krefeld geregelt. Hierzu wird für das Kind ein Essenskonto mit Online-Zugangsdaten angelegt, so dass die Eltern die Ausgaben selber im Blick haben und über einen sicheren Zahlungsweg das tatsächlich eingenommene Mittagessen bezahlen. Da die Einnahme eines warmen Mittagessens verpflichtend für die Teilnahme an der OGS ist, werden die Eltern angehalten, für eine ausreichende Deckung des Verpflegungskontos bei der Sparkasse zu sorgen. Auch hier greift das Mahnsystem und kann bei Unterdeckung zum Ausschluss von der Betreuung führen.

- 4.2 Leistungsempfänger nach SGB XII und SGB II (Sozialhilfe und Hartz IV) können bei der zuständigen Behörde einen Zuschuss zum Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragen. Bei Bewilligung des Antrags übernimmt die zuständige Behörde das Essensgeld. Bei Leistungen durch das Jobcenter muss der Leistungsempfänger allerdings in Vorleistung gehen und eigenständig mit dem Jobcenter abrechnen. Die Betreuung erstellt hierzu auf Anfrage entsprechende Nachweise über eingenommene Mahlzeiten. Der Leistungsempfänger muss eigenständig und rechtzeitig für die Verlängerung der entsprechenden Bewilligung sorgen. Andernfalls wird der Preis von 3,30 Euro pro Mahlzeit mit den Eltern abgerechnet.

- 4.3 Im **akuten Krankheitsfall** haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind **bis 8.00 Uhr** im Sekretariat der Schule vom Essen abzumelden; sollte dies nicht erfolgen, muss der Kostenbeitrag für das Essen erhoben werden, da nach 8.00 Uhr keine Abbestellung beim Lieferanten mehr möglich ist. **Bitte teilen Sie bei der Krankmeldung im Schulsekretariat deutlich mit, dass ihr Kind an dem Tag kein Essen benötigt!**

Eine Abmeldung vom Mittagessen aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. ein unregelmäßiger privater Termin oder Arztbesuch) muss bis **spätestens donnerstags** der Vorwoche erfolgen, damit die Anzahl der bestellten Essen angepasst werden kann! Kurzfristige Abmeldungen müssen **spätestens 2 Tage im Voraus** mitgeteilt werden. Im Falle einer fristgerechten Abmeldung vom Essen erfolgt nachträglich eine Stornierung bzw. Gutschrift auf dem Schulverpflegungskonto

5. Öffnungszeiten

Die OGS ist an Schultagen sowie während der Ferienbetreuung geöffnet.

Montag – Freitag: Beginn nach Schulschluss

bzw. 7:30 Uhr an Tagen mit spätem Schulbeginn und in den Ferien

Ende: 16:30 Uhr Montag – Donnerstag *

16:00 Uhr Freitag *

**In den Ferien können die Öffnungszeiten auch bedarfsgerecht variieren. Die
Betreuungszeit endet in den Ferien zurzeit um 15:30 Uhr.*

*In den letzten drei Wochen der Sommerferien, in der Zeit zwischen Weihnachten und
Neujahr sowie zu Karneval (Rosenmontag und Veilchendienstag) und am Freitag nach
Christi Himmelfahrt **bleibt die OGS geschlossen. An anderen Brückentagen ist die
OGS bei ausreichendem Bedarf geöffnet.***

6. Abholzeiten

*Dem pädagogischen Konzept entsprechend können die Kinder in der Regel ab 15:00 Uhr
bzw. nach den Hausaufgaben abgeholt werden (siehe auch Punkt 1.2). Abweichende
Zeiten sind möglich. Teilen Sie dies bitte der jeweiligen Gruppe Ihres Kindes mit.*

*Um den Ablauf am Nachmittag nicht zu stören, kann Ihr Kind **jedoch nicht während des
Mittagessens, aus einer laufenden AG oder während der Hausaufgaben-Zeiten**
abgeholt werden! Das offizielle Ende der jeweiligen AGs ist einzuhalten.*

7. Aufsichtspflicht

7.1 *Für die Zeit der OGS übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht auf die Schule. Die Kinder
dürfen das Schulgelände während der Betreuungszeiten daher nicht verlassen, da
ansonsten die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann. Beim nicht erlaubten
Verlassen des Schulgeländes werden umgehend die Eltern informiert und das Kind ist
(falls es wieder auf das Schulgelände zurückkommt) abzuholen. Sollten sich diese Vorfälle
des Verlassens des Schulgeländes öfters wiederholen, droht der Ausschluss aus der
OGS.*

7.2 *Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur
Abholung des Kindes berechtigt ist.*

7.2.1 *Darüber hinaus teilen die Eltern schriftlich mit, wie ihr Kind regelmäßig den Heimweg
antritt. Wird das Kind nicht auf oder unmittelbar vor dem Schulgelände abgeholt, und wird
vereinbart, dass das Kind sich eigenständig auf den Weg nach Hause oder zu einem
vereinbarten Treffpunkt begibt, endet die Aufsichtspflicht der Betreuung sobald sich das
Kind in der Gruppe abgemeldet und das Schulgelände verlassen hat. Dies gilt auch für
kurzfristig (fern)mündlich vereinbarte eigenständige (Heim)wege des Kindes.*

7.3 *Grundsätzlich endet die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals mit Schließung der
Einrichtung!*

7.4 *Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die tägliche Aufsichtspflicht erst dann beginnt,
sobald sich die Kinder in ihrer Gruppe bei einer Betreuungsperson angemeldet haben und
somit die Anwesenheit registriert ist.*

8. Versicherungsschutz

Alle den Alltag der OGS betreffenden Fragen (z.B. Versicherungsschutz bei Unfällen oder Sachschäden...) werden wie im normalen Unterrichtsalltag behandelt. Allerdings besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der gültigen Verträge des Schulträgers. Der Versicherungsschutz endet nach dem Heimweg des Kindes, wenn es die Betreuungseinrichtung verlassen hat. Es gelten die allgemeinen Schulgesetze. Allerdings besteht kein Versicherungsschutz bei Diebstahl.

9. Ferienbetreuung

Frühzeitig vor den jeweiligen Ferien erfolgt eine Abfrage, ob und in welchem Umfang eine Ferienbetreuung benötigt wird. Auf Grundlage Ihrer Angaben werden die für die Ferienbetreuung notwendigen Vorbereitungen sowie Personalplanungen getroffen. Bitte beachten Sie daher die Fristen der Bedarfsabfrage. Nachmeldungen können gegebenenfalls nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

Von unseren Mitarbeiter*innen wird für die Kinder ein Ferienprogramm erarbeitet.

Sollten Sie eine angegebene Ferienbetreuung doch nicht in Anspruch nehmen, teilen Sie uns das bitte frühzeitig mit. Für angemeldete Kinder, die unentschuldig fehlen (siehe Punkt 4.3), wird der Aufwand für das Mittagessen in voller Höhe (z.Zt. 3,30 € je Essen) berechnet.

Für außergewöhnliche Aktivitäten (Busfahrten, Eintrittspreise, u.a.) während der Ferienbetreuung kann ggf. ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben werden.

10. Vertragsbeendigung und Aussetzen der Betreuung

10.1 Der Betreuungsvertrag wird für ein Schuljahr geschlossen und endet jeweils zum Schuljahresende (31.07.), unabhängig von den Schulferien. Eine Vertragsbeendigung im laufenden Schuljahr ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

10.2 Der Verein zur Schülerbetreuung e.V. behält sich das Recht vor, den Platz in der OGS neu zu vergeben, wenn eine regelmäßige Zahlung der Elternbeiträge über einen Zeitraum von **max. drei** Monaten nicht erfolgt. Eine dauerhafte Unterdeckung des Schulverpflegungskontos führt ebenfalls zum Ausschluss von der Betreuung. Bestehen noch Außenstände gegenüber dem Träger der Betreuungsmaßnahme, ist eine erneute Aufnahme der säumigen Familie ausgeschlossen.

10.3 Stellt sich nach Aufnahme des Kindes in die OGS heraus, dass es die Gemeinschaft der Gruppe oder die Gesundheit anderer Kinder (oder der Betreuer) durch starke Verhaltensauffälligkeiten gefährdet und wird von Seiten der Mitarbeiterinnen keine Möglichkeit gesehen, dem Kind individuell zu helfen, so behält sich der Träger den Ausschluss des Kindes von der OGS vor. In jedem Fall wird mit den Eltern unter Beteiligung der Betreuer*innen und der Schulleitung ein Gespräch geführt.

- 10.4 *Bei groben Regelverstößen behalten wir uns das Recht vor, das Kind vorzeitig von der Betreuung abholen zu lassen. Als pädagogische Maßnahme ist es auch möglich das Kind für einen oder mehrere Tage von der Betreuung zu suspendieren. Die Zahlungspflicht zum Elternbeitrag bleibt hiervon unberührt.*
- 10.5 *Die Kündigung des Betreuungsvertrags muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.*

11. **Datenschutz**

Wir erfragen, verarbeiten und speichern ausschließlich Daten, die wir zur Organisation und Durchführung der Betreuung benötigen. Die erhobenen Daten unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren und werden danach gelöscht und vernichtet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahme bildet hier die Übermittlung von Daten an die Gemeinde Schwalmatal als Schulträger.

12. **Anerkennung der Richtlinien**

Mit der Inanspruchnahme des Platzes in der OGS ist die Anerkennung dieser Richtlinien verbunden.

Schwalmatal, im September 2023

Der Vorstand des Vereins zur Schülerbetreuung Schwalmatal e.V.

Kontaktdaten:

*Gemeinschaftsgrundschule Waldniel, Sechs Linden 24, 41366 Schwalmatal, Tel. 02163-45211
Verein zur Schülerbetreuung Schwalmatal e.V., Roermonder Str. 213, 41366 Schwalmatal*

*Tel. Villa / OGS: **02163 / 5721159** (während der Öffnungszeiten)*

Mail: GGS-Waldniel.Betreuung@gmx.de

*Notfalltelefon bei Ausflügen: **0177-8901048***

*Formulare/Downloads/weitere Informationen über die Homepage der Schule:
ggs-waldniel.de*